

Planfeststellungsverfahren

für den Ausbau der Fahrrinne des Mains in den Stauhaltungen

Ottendorf (Main-km 345,29 bis Main-km 359,99) und

Knetzgau (Main-km 359,99 bis Main-km 367,18),

für den Ausbau der unteren und oberen Vorhäfen der Schleusen

Ottendorf (Main-km 344,52 bis Main-km 346,36) und

Knetzgau (Main-km 359,17 bis Main-km 360,55),

für den Ausbau des unteren Vorhafens der Schleuse Limbach

(Main-km 366,30 bis Main-km 366,98),

für den Bau von Schiffsliegstellen im

Schutzhafen Haßfurt (Main-km 355,44 bis Main-km 355,59) und im

oberen Vorhafen der Schleuse Knetzgau (Main-km 360,07 bis Main-km 360,38) und für den

Bau einer Fahrgastanlegestelle im Schutzhafen Haßfurt

(Main-km 355,60 bis Main-km 355,74)

Planänderungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von geänderten Plänen des o. g. Vorhabens.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Aschaffenburg, Hockstraße 10, 63743 Aschaffenburg (Träger des Vorhabens – TdV), beabsichtigt die Bundeswasserstraße Main wie oben angeführt auszubauen.

Das Bauvorhaben betrifft die Städte Eltmann, Haßfurt und Zeil am Main sowie die Gemeinden Ebelsbach, Gädheim, Grettstatt, Knetzgau, Sand am Main, Theres und Wohnfurt. Der Plan für das Vorhaben lag in der Zeit vom Montag, 08.06.2015 bis Mittwoch, 08.07.2015 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden in den betroffenen Kommunen zur Einsicht aus. Am 19.07, 20.07 und 21.07.2016 fanden die Erörterungstermine statt, an denen die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert wurden.

Aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen und aufgrund der Erörterungen wurde die Planung teilweise geändert. Die Planänderungen betreffen die Städte Eltmann, Haßfurt und Zeil am Main sowie die Gemeinden Ebelsbach, Gädheim, Grettstatt, Knetzgau, Sand am Main, Theres und Wohnfurt.

Die Planänderungen bestehen im Wesentlichen aus

- dem Bau einer Fahrgastanlegestelle im Schutzhafen Haßfurt (Main-km 355,60 bis Main-km 355,74)
- Ausweisung von Arbeitsstreifen und Zwischenlagerflächen
- der Ausweisung von Umschlagstellen an der Schleuse Ottendorf bei Main-km 344,98 – Main-km 345,08 sowie bei Main-km 345,43 – Main-km 345,54
- der Ausweisung einer Umschlagstelle an der Schleuse Limbach bei Main-km 366,74 – Main-km 366,76
- der Verlängerung der Wasserski-Strecke (Main-km 347,60 bis Main-km 348,01)
- der Anpassung eines Einleitungsbauwerks bei Main-km 355,22, linkes Ufer
- Aktualisierung der verkehrsregelnden Maßnahmen zur Einbindung der Baustellenzufahrten in das öffentliche Straßennetz
- der Inanspruchnahme von weiteren privaten Brauchwasserbrunnen (Hinweis: Es handelt sich um Entnahmestellen für Mainwasser im Bereich von Uferzurücknahmen, für die es Nutzungsverträge gibt.)

- zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP Maßnahme A22 und A23)
- dem Wegfall von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen A6, A7, A8, A12, A15 und A17)
- der Anpassung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und zum Artenschutz
- zusätzlichen Artenschutzmaßnahmen
- dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Änderungen bei der Inanspruchnahme bzw. neue Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in den Gemarkungen Augsfeld, Eltmann, Hainert, Haßfurt, Horhausen, Knetzgau, Limbach, Obertheres, Ottendorf, Sand am Main, Schmachtenberg, Steinbach, Untertheres, Wonfurt, Zeil am Main und Zieglanger.

II.

Für das Bauvorhaben wird nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis 15.05.2017 geltenden Fassung (im Folgenden UVP a. F.) durchzuführen.

Gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG ist, sofern ein ausgelegter Plan geändert wird, die Änderung den erstmalig oder stärker als bisher Betroffenen mitzuteilen.

III.

Die geänderten Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen nach § 6 UVP a. F., liegen in der Zeit

**von Montag, 08.01.2024 bis Mittwoch, 07.02.2024
(jeweils einschließlich)**

während der Dienststunden zur Einsicht aus:

1. In der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
zusätzlich
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Im Bauamt der Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann – Zimmer 0.05
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
3. Im Rathaus der Gemeinde Grettstadt, Hauptstraße 1, 97508 Grettstadt
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
zusätzlich
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
4. Im Bauamt der Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 97437 Haßfurt – Zimmer 108
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
5. Im Rathaus der Gemeinde Knetzgau, Am Rathaus 2, 97478 Knetzgau
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

6. Im Rathaus der Gemeinde Sand am Main, Kirchplatz 2, 97522 Sand
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
7. In der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Rathausstraße 3, 97531 Theres –
 in der Bauverwaltung im 2. Obergeschoss
 Montag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr,
 Dienstag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
 Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
8. Im Rathaus der Stadt Zeil am Main, Marktplatz 8, 97475 Zeil – Zimmer 6
 Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
 Montag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
 Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
9. In der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, nach vorheriger Absprache unter Telefon 0228 7090-3596.

Die Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen können ab dem 08.01.2024 zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Main_Ottendorf_Knetzgau.html. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Einzelnen liegen folgende geänderten Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

Technische Planung

- Erläuterungsbericht (Beilage 1 A)
- Bauwerksverzeichnis (Beilage 2 A)
- Übersichtsplan (Beilage 3)
- Übersichtslageplan Ottendorf (Beilage 4 A)
- Übersichtslageplan Knetzgau (Beilage 5 A)
- Lagepläne
 - von Ma-km 344,4 – 345,4 (Beilage 6 A)
 - von Ma-km 345,4 – 346,4 (Beilage 7 A)
 - von Ma-km 346,4 – 347,3 (Beilage 8 A)
 - von Ma-km 347,3 – 348,3 (Beilage 9 A)
 - von Ma-km 348,3 – 349,2 (Beilage 10 A)
 - von Ma-km 349,2 – 350,2 (Beilage 11 A)
 - von Ma-km 350,2 – 351,2 (Beilage 12 A)
 - von Ma-km 351,2 – 352,2 (Beilage 13 A)
 - von Ma-km 351,8 – 352,5 (Beilage 13.1)
 - von Ma-km 352,2 – 353,2 (Beilage 14 A)
 - von Ma-km 353,2 – 354,2 (Beilage 15 A)
 - von Ma-km 354,2 – 355,1 (Beilage 16 A)
 - von Ma-km 355,1 – 356,0 (Beilage 17 A)
 - von Ma-km 356,0 – 356,8 (Beilage 18 A)
 - von Ma-km 356,8 – 357,6 (Beilage 19 A)
 - von Ma-km 357,6 – 358,5 (Beilage 20 A)
 - von Ma-km 357,6 – 358,5 (Beilage 21 A)
 - von Ma-km 358,5 – 359,2 (Beilage 22 A)
 - von Ma-km 359,2 – 360,0 (Beilage 23 A)
 - von Ma-km 359,2 – 360,0 (Beilage 23.1)
 - von Ma-km 360,0 – 360,8 (Beilage 24 A)
 - von Ma-km 360,8 – 361,7 (Beilage 25 A)
 - von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 26 A)
 - von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 26.1)
- von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 26.2)
- von Ma-km 362,7 – 363,5 (Beilage 27 A)
- von Ma-km 363,5 – 364,4 (Beilage 28 A)
- von Ma-km 364,4 – 365,3 (Beilage 29 A)
- von Ma-km 365,3 – 366,2 (Beilage 30 A)
- von Ma-km 366,2 – 367,2 (Beilage 31 A)
- von Ma-km 367,1 N – 368,0 N (Beilage 31.1)
- von Ma-km 367,2 – 367,6 (Beilage 32 A)
- Längsschnitt Stauhaltung Ottendorf (Beilage 33)
- Längsschnitt Stauhaltung Knetzgau (Beilage 34)
- Regelprofile (Deckwerke/unbefestigte Unterwasserböschung) (Beilage 35)
- Querprofile Stauhaltung Ottendorf von Ma-km 344,800 – 349,800 (Beilage 36 A)
- Querprofile Stauhaltung Ottendorf von Ma-km 352,300 – 355,067 (Beilage 37 A)
- Querprofile Stauhaltung Ottendorf von Ma-km 355,090 – 356,485 (Beilage 38 A)
- Querprofile Stauhaltung Ottendorf von Ma-km 356,490 – 359,830 (Beilage 39 A)
- Querprofile Stauhaltung Knetzgau von Ma-km 360,200 – 362,920 (Beilage 40 A)
- Querprofile Stauhaltung Knetzgau von Ma-km 363,000 – 367,003 (Beilage 41 A)
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
 - LBP-Erläuterungsbericht (Beilage 87 A)
 - Lagepläne
 - von Ma-km 344,4 – 345,4 (Beilage 42 A)
 - von Ma-km 345,4 – 346,4 (Beilage 43 A)

- von Ma-km 346,4 – 347,3 (Beilage 44 A)
- von Ma-km 347,3 – 348,3 (Beilage 45 A)
- von Ma-km 348,3 – 349,2 (Beilage 46 A)
- von Ma-km 349,2 – 350,2 (Beilage 46.1)
- von Ma-km 351,2 – 352,2 (Beilage 47 A)
- von Ma-km 352,2 – 353,2 (Beilage 48 A)
- von Ma-km 353,2 – 354,2 (Beilage 49 A)
- von Ma-km 354,2 – 355,1 (Beilage 50 A)
- von Ma-km 355,1 – 356,0 (Beilage 51 A)
- von Ma-km 356,0 – 356,8 (Beilage 52 A)
- von Ma-km 356,8 – 357,6 (Beilage 53 A)
- von Ma-km 357,6 – 358,5 (Beilage 54 A)
- von Ma-km 357,6 – 358,5 (Beilage 55 A)
- von Ma-km 358,5 – 359,2 (Beilage 56 A)
- von Ma-km 359,2 – 360,0 (Beilage 57 A)
- von Ma-km 360,0 – 360,8 (Beilage 58 A)
- von Ma-km 360,8 – 361,7 (Beilage 59 A)
- von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 60 A)
- von Ma-km 362,7 – 363,5 (Beilage 61 A)
- von Ma-km 363,5 – 364,4 (Beilage 62 A)
- von Ma-km 364,4 – 365,3 (Beilage 63 A)
- von Ma-km 365,3 – 366,2 (Beilage 64 A)
- von Ma-km 366,2 – 367,2 (Beilage 65 A)
- von Ma-km 367,1 N – 368,0 N (Beilage 65.1)
- von Ma-km 367,2 – 367,6 (Beilage 66 A)

Grunderwerb

- Grunderwerbsverzeichnis (Beilage 67 A)

Lagepläne

- von Ma-km 344,4 – 345,4 (Beilage 67.1)
- von Ma-km 345,4 – 346,4 (Beilage 68 A)
- von Ma-km 346,4 – 347,3 (Beilage 69)
- von Ma-km 347,3 – 348,3 (Beilage 69.1)
- von Ma-km 348,3 – 349,2 (Beilage 69.2)

- von Ma-km 349,2 – 350,2 (Beilage 69.3)
- von Ma-km 350,2 – 351,2 (Beilage 69.4)
- von Ma-km 351,2 – 352,2 (Beilage 70 A)
- von Ma-km 351,8 – 352,5 (Beilage 70.1)
- von Ma-km 352,2 – 353,2 (Beilage 70.2)
- von Ma-km 353,2 – 354,2 (Beilage 70.3)
- von Ma-km 354,2 – 355,1 (Beilage 71 A)
- von Ma-km 355,1 – 356,0 (Beilage 72 A)
- von Ma-km 356,0 – 356,8 (Beilage 73 A)
- von Ma-km 356,8 – 357,6 (Beilage 74 A)
- von Ma-km 357,6 – 358,5 (Beilage 75 A)
- von Ma-km 357,6 – 358,5 (Beilage 76 A)
- von Ma-km 358,5 – 359,2 (Beilage 77 A)
- von Ma-km 359,2 – 360,0 (Beilage 78 A)
- von Ma-km 359,2 – 360,0 (Beilage 78.1)
- von Ma-km 360,0 – 360,8 (Beilage 79 A)
- von Ma-km 360,8 – 361,7 (Beilage 79.1)
- von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 80 A)
- von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 80.1)
- von Ma-km 361,7 – 362,7 (Beilage 80.2)
- von Ma-km 362,7 – 363,5 (Beilage 81 A)
- von Ma-km 363,5 – 364,4 (Beilage 82 A)
- von Ma-km 364,4 – 365,3 (Beilage 83 A)
- von Ma-km 365,3 – 366,2 (Beilage 84 A)
- von Ma-km 366,2 – 367,2 (Beilage 85 A)
- von Ma-km 367,2 – 367,6 (Beilage 86 A)

Anlagen

- Umweltverträglichkeitsstudie (Beilage 88)
- FFH-Verträglichkeitsstudie (Beilage 89)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Beilage 90)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Beilage 91)

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können Stellungnahmen zu den Planänderungen abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen zu den Planänderungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Mittwoch, 21.02.2024 (einschließlich)

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg oder bei einer der unter Ziffer III. genannten Gemeinde, Stadt oder Verwaltungsgemeinschaft, in der die geänderten Pläne zur Einsicht ausliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen die Planänderungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders/der Einwenderin bzw. der anerkannten Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG a. F. zu äußern.

Es ist nicht erforderlich, bereits erhobenen Einwendungen und eingereichte Stellungnahmen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut einzureichen. Die bisher erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, soweit sie sich nicht im Zuge der Erörterungen erledigt haben.

2. Nach Ablauf der oben genannten Frist sind Einwendungen Privater ebenso wie Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist geltend gemacht werden gemäß § 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 VwVfG.
3. Von einer erneuten Erörterung kann im Regelfall abgesehen werden (§ 14a Nr. 2 WaStrG). Falls die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde trotz dessen einen Termin durchführt, an dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen zu den Planänderungen erörtert werden, wird dieser gesondert bekannt gemacht. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen oder außer der Zustellung der Entscheidung an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der geänderten Planunterlagen an (08.01.2024) tritt für die dadurch erstmals betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Für alle anderen betroffenen Grundstücke ist die Veränderungssperre nach § 15 WaStrG bereits ab 08.06.2015 eingetreten.

Veränderungssperre bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

V.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom TdV übermittelte oder in Einwendungen und Stellungnahmen mitgeteilte personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den TdV und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html verwiesen. In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen: https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag

gez. Strifsky
Regierungsrätin